

Anlage I

1. Sehtest Untersuchung

1.1 Zentrale Tagessehschärfe

Feststellung unter Einhaltung der DIN 58220. Eine Fehlsichtigkeit muss - soweit möglich und verträglich – korrigiert werden. Es müssen folgende Sehschärfen in der Ferne erreicht und dürfen nicht unterschritten werden:

Sehschärfe des besseren Auges	Sehschärfe des schlechteren Auges	oder beidäugige Sehschärfe
0,63	0,5	0,8

1.2 Farbsehen

Das Farbsehen muss mit einem geeigneten Testverfahren, beispielsweise Tafeln nach Ishihara oder Velhagen, überprüft werden. Sollte der Verdacht auf eine Farbsehstörung bestehen, muss eine Anomaloskopie erfolgen. Es muss folgender Anomalquotient erreicht und darf nicht unterschritten werden:

Anomalquotient
0,7

1.3 Räumliches Sehen

Das Stereosehen muss mit einem geeigneten Verfahren (z.B. Radom-Dot-Teste) überprüft werden. Es muss folgender Stereowinkel erreicht und darf nicht überschritten werden:

Stereowinkel
100"

1.4 Dämmerungsehen

Das ausreichende Dämmerungsehen muss mit einem standardisierten Verfahren überprüft werden. Die Umfeldleuchtdichte muss bei der Prüfung $0,032\text{cd/m}^2$ betragen.

Kontrast
1 : 2,7

1.5 Blendungsempfindlichkeit

Die ausreichende Blendungsempfindlichkeit muss mit einem standardisierten Verfahren überprüft werden. Die Umfeldleuchtdichte muss bei der Prüfung $0,1\text{cd/m}^2$ betragen.

Kontrast
1 : 2,7